

Amtsgericht Lahnstein

Vollstreckungsgericht

Az.: 6 K 5/25

Lahnstein, 22.04.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 11.08.2026	13:30 Uhr	114, Sitzungssaal	Amtsgericht Lahnstein, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Dachsenhausen

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Dachsenhausen	Flur 12 Nr. 41	Gebäude- und Freifläche Backhausstraße 6	445	1279 BV 20
2	Dachsenhausen	Flur 9 Nr. 160/1	Gebäude- und Freifläche Backhausstraße 6	98	1279 BV 23
3	Dachsenhausen	Flur 9 Nr. 157/1	Gebäude- und Freifläche Backhausstraße 6	21	1279 BV 25

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 14.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 73.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 16.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Schmitz
Rechtspflegerin